anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

RECHTS ANWALTE Thorsten Müller Raif Salmen Sictwall 70, 28203 Bremen Tel. 794 66 80 / Fax 794 66 81

bitte senden an:

RA Christoph von Planta c/o vpmk Rechtsanwälte Monbijouplatz 3a 10178 Berlin

Datum: 15.05.2019

per Fax: 032226268258

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net				
INFORMATIONSAUSTAUSCH keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen) Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen) Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)				
	Beschluss X digengutachten	rechtskräftig:	ja Sonstiges:	nein X
Gericht: S	SG Stade sser:	Behörde:		
Aktenzeichen: S 19 AY 7/19 ER Normen: § 1a Abs. 4, § 2 und § 3 AsylbLG Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):				
Schlagworte:				
Keine Kürzung auf § 1a – Leistungen in "Drittstaaten-Fällen" Anpassung der Leistungen nach § 3 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate ohne Handlung des Gesetz- oder Verordnungsgebers				
Ammanla un accorda a Filono de la Circa de				

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Stade Beschluss

S 19 AY 7/19 ER

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

vertreten durch

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-3: Rechtsanwälte Müller & Salmen, Sielwall 70, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Verden, Fachdienst Soziales, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Stade am 14. Mai 2019 durch den Richter am Sozialgericht Bornholdt beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen zu 1. und 2. vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderungen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII und der Antragstellerin zu 3. Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von 225,00 EUR monatlich für die Zeit vom 01.05.2019 bis 30.04.2020 zu gewähren, längstens jedoch bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung in der Hauptsache.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG.)

Die Antragstellerinnen sind irakische Staatsangehörige. Die Antragstellerinnen 1. und 2. reisten zunächst nach Griechenland. Dort wurde ihnen formell internationaler Schutz gestellt. Am 10.11.2017 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 23.11.2017 einen Asylantrag. Die Antragstellerin zu 3. wurde am 08.07.2018 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Mit Bescheiden vom 19.03.2018 und 29.03.2019 wurden die Asylanträge als unzulässig abgelehnt. Den Antragstellerinnen wurde eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt. Im Falle einer Klageerhebung soll die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens erfolgen. Gegen diese Entscheidung haben sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade zu den Geschäftszeichen 2 A 996/18 und 2 A 530/19 erhoben. Das Verwaltungsgericht hatte über diese Anträge noch nicht entschieden.

Den Antragstellerinnen wurde zunächst ab März 2019 ein Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG gewährt. Mit Bescheid vom 01.04.2019 wurde ihnen nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG gewährt. Hiergegen erhoben sie am 16.04.2019 Widerspruch über den der Beklagte noch nicht entschieden hat. Am 25.04.2019 stellten sie vor dem Sozialgericht Stade einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Sie sind der Auffassung, dass ihnen weiterhin sogenannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII zustünden, da aller Voraussicht nach ihre Klagen vor

dem Verwaltungsgericht Erfolg haben werden. Das Verwaltungsgericht Stade habe in der Vergangenheit bereits entschieden, dass eine Abschiebung nach Griechenland nicht möglich sei.

Die Antragstellerinnen beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten ihnen gesetzliche Leistungen nach § 2 AsylbLG vorläufig ab dem 01.05.2019 zu gewähren und auszuzahlen, hilfsweise den Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten die gesetzlichen Leistungen nach § 3 AsylbLG vorläufig ab dem 01.05.2019 zu gewähren und auszuzahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den Tatbestand für die Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG für gegeben. Da den Antragstellerinnen tatsächlich internationaler Schutz in Griechenland gewährt worden sei, seien sie von Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG ausgeschlossen. Sie hätten nur noch einen Anspruch auf Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG. Selbst wenn die Antragsteller jedoch einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hätten, sei eine Erhöhung dieses Betrages nach § 3 Abs. 4 AsybLG nicht vorzunehmen, da es an einer Veröffentlichung der erhöhten Sätze durch das Bundesministerium für Arbeit nach § 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG fehlen würde.

II.

Die Anträge sind zulässig. Bezüglich der Antragstellerinnen zu 1. und 2. ist der Hauptantrag auch begründet. Bezüglich der Antragstellerin zu 3. ist der Hilfsantrag begründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Eine Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile liegt vor. Es geht vorliegend

um Leistungen zur Sicherung des täglichen Bedarfs. Werden diese zu niedrig bewilligt, entsteht ein gravierender Nachteil der durch eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Ein aktueller Existenzsicherungsbedarf kann später nicht nachgeholt worden.

Die Antragstellerinnen zu 1. und 2. haben einen Anordnungsanspruch für die sogenannten Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 12 SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht. Der Tatbestand für die Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen nach § 1a Abs. 1 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 AsylbLG liege nicht vor. Auch der vom Antragsgegner angenommene Tatbestand von § 1a Abs. 4 Satz 2 AsybLG ist nicht gegeben. Danach sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG von den Leistungen ausgeschlossen, denen bereits von einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn dieses weiter fortbesteht. Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Danach sind leistungsberechtigte Ausländer die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Da die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig abgelehnt worden sind und sie aufgefordert worden, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, sind sie vollziehbar ausreisepflichtig. Das eine Abschiebung erst 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens erfolgen wird, steht einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG nicht entgegen, da eine Leistungsberechtigte nach dieser Vorschrift auch gegeben ist, wenn die Abschiebungsandrohung noch nicht vollziehbar ist.

Den Antragstellerinnen ist auch durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union formell internationaler Schutz gewährt worden. Formel besteht dieser Schutz auch weiterhin. Anders als der Antragsgegner meint, kommt es jedoch nicht nur darauf an, ob den Antragstellerinnen tatsächlich formal internationalen Schutz gewährt worden ist, sondern ob sie denn tatsächlich auch in dem Mitgliedsland der Europäischen Union Schutz als Flüchtlinge erhalten, also der Menschenwürde angemessen behandelt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Abschiebung nach Griechenland aufgrund des dort gewährten Schutzes rechtmäßig ist. Die Antragsteller haben hinreichend glaubhaft vorgetragen, dass in den hier vorliegenden Fall das Verwaltungsgericht Stade mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Abschiebungsverfügung nach Griechenland aufheben wird, da bereits eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten eine Abschiebung nach Griechenland aufgrund der dort herrschenden Bedingungen für nicht gerechtfertigt halten.

Da die Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG nicht einschlägig ist, haben die Antragstellerinnen zu 1. und 2. somit einen Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen gemäß §

2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII, da sie sich bereits länger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundegebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Antragstellerin zu 3. hat einen materiellen Leistungsanspruch auf Leistungen nach § 2 AslybLG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Sie hat noch keinen Anspruch auf Analogleistungen, da sie sich noch nicht seit 15. Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Sie ist erst am 08.07.2018 geboren worden. Sie hat aber einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hinreichend glaubhaft gemacht. Diese sind zuletzt zum 01.04.2016 auf 214,00 EUR monatlich festgesetzt worden. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG sind die Leistungen entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII auf 225,00 EUR anzupassen.

Diese Erhöhung des Leistungsanspruchs ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Die Leistungserhöhung ist an die Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII gekoppelt. Soweit die Leistungsveränderung nach dem SGB XII feststeht, sind die Leistungen nach § 3 AsylbLG entsprechend anzupassen. Durch die Fortschreibung der Regelbedarfe liegt eine den Leistungsberechtigten zugutekommende Dynamik vor, um ein jahrelanges statistisches Festhalten an nicht mehr realitätsgerechten Festsetzungen zu vermeiden (siehe Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, AsylbLG § 3 Rn. 67). Der Leistungsbezieher hat daher einen einklagbaren Anspruch darauf, dass ihm die Leistungen auch in angepasster Höhe bewilligt werden. Eine vorherige Entscheidung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ist dagegen nicht notwendig, da die Norm die Berechnung zur Erhöhung vorgibt und somit eine wesentliche Entscheidung nicht zu erfolgen hat. Auch aus § 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG folgt nicht, dass vor der Anpassung der Leistungshöhe noch eine Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen muss. Danach hat das Ministerium nur die Höhe der Bedarfe im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Die unterlassene Bekanntgabe durch das Ministerium führt jedoch nicht dazu, dass die durch Gesetz vorgeschriebene Anpassung zu unterbleiben hat. Die Bekanntgabe ist nicht die notwendige Voraussetzung für die Anhebung der Leistungen, sondern soll nur dafür sorgen, dass alle Leistungsträger durch das Ministerium über die neue Höhe rechtzeitig informiert werden, damit diese nicht selbst die notwendigen Berechnungsschritte vornehmen müssen (so auch Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 179).

Soweit § 3 Abs. 5 AsylbLG vorschreibt, dass bei einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsprobe die notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt wird, führt dies nicht dazu, dass bei einer Unterlassung dieser Neufestsetzung keine Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG mehr zu erfolgen hat. Bis zu einer tatsächli-

chen Neufestsetzung durch den Gesetzgeber ist weiterhin die gesetzliche vorgeschriebene Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG durchzuführen (entgegen Birk in: LPK-SGB XII/ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, 11. Aufl. 2018, AsylbLG § 3 Rn. 26 und Hohm ZFSH/SGB 2019, 67 - 72). Durch eine gescheiterte gesetzliche Neuregelung wird die dynamische Anpassungsregelung gerade nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt bestehen.

Soweit der Antragsgegner auf den Sinn und Zweck der Veröffentlichungsvorschrift hinweist, ist dies insoweit korrekt, dass dadurch tatsächlich sichergestellt werden soll, dass die Leistungsberechnung in jedem Landkreis gleich ausfällt. Zweck der Vorschrift ist dagegen nicht, dass bei einer unterlassenen Bekanntgabe die gesetzlich vorgeschriebene Leistungserhöhung nicht durchgeführt werden soll. Kommt das Bundesministerium seiner Pflicht zur Bekanntgabe der höheren Leistungssätze nicht nach, kann der Zweck der bundeseinheitlichen Leistungsgewährung eventuell nicht sofort erfüllt werden. In diesem Fall sind alle Landkreise dazu verpflichtet, die Leistungsberechnung unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Anpassungsvorschrift selbst vorzunehmen. Dass es dann eventuell zunächst zu unterschiedlichen Berechnungsergebnissen kommt, ist die Folge davon, dass das Bundesministerium seiner gesetzlichen Pflicht zur Bekanntgabe nicht nachkommt. Die unterlassene Rechtsanwendung des Ministeriums geht dagegen nicht zu Lasten der Leistungsempfänger. Zudem ist die Leistungsberechnung der Landkreise gerichtlich überprüfbar. Die Gerichte klären dabei auch, ob die Anpassungsvorschrift korrekt angewandt worden ist. Durch den Instanzenzug bis zum Bundessozialgericht wird eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt, so dass es auch bei zunächst auseinanderfallenden Anpassungsberechnungen und Rechtsprechungen im Endeffekt zu einer Harmonisierung der Berechnung kommen wird.

Die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners beginnt am 01.05.2019. Dies ist von den Antragstellerinnen so beantragt worden. Sie haben auch rechtzeitig vor Beginn dieses Datums den Antrag vorm Gericht gestellt. Der Antrag ist am 25.04.2019 beim Sozialgericht Stade eingegangen. Das Gericht hält es für sachgerecht, dass die Leistungen vorläufig bis zum 30.04.2020 gewährt werden, um zu verhindern, dass in nächster Zeit weitere Eilverfahren notwendig werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass die Antragstellerinnen mit ihren Anträgen überwiegend Erfolg haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Bornholdt

Beglaubigt Stade, 15.05.2019

elektronisch signiert Steuck
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle